



ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Stadt Fürstenwalde  
Der Bürgermeister  
Matthias Rudolph  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde /Spree

## ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur

Sandra Becskei  
Telefon: 0331 660-1335  
Telefax: 0331 660-61335  
infrastruktur@ilb.de

Potsdam, 22. November 2019

### Zuwendungsbescheid

#### Mobilität

Antragsnummer: 85041541  
Maßnahme: Aufstellung von Fahrradboxen am Verkehrsknotenpunkt "Drehscheibe Bahnhof Fürstenwalde"  
in 15517 Fürstenwalde, Am Bahnhof 1

Sehr geehrter Herr Rudolph,

auf Ihren Antrag mit ILB-Eingangsdatum vom 13.09.2019 bewilligen wir Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung

**in Höhe von 76.440,00 EUR**

(i. W.: Sechssundsiebzigttausendvierhundertvierzig Euro)

Die zweckgebundene Zuwendung wird gewährt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationellem Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 (Rili Mobilität) in der Fassung der Erlasse vom 07.05.2018/07.06.2019 und §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Diese Förderung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Die zweckgebundene Zuwendung gliedert sich wie folgt:

Zuschuss EFRE Mobilität 76.440,00 EUR

Die Auszahlung der Mittel muss im Zeitraum vom 22.11.2019 bis 28.02.2021 (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Die Abruffrist gemäß Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

## **Zuwendungszweck**

Die Zuwendung dient der Finanzierung der Maßnahme **Aufstellung von Fahrradboxen am Verkehrsknotenpunkt "Drehscheibe Bahnhof Fürstenwalde"** in 15517 Fürstenwalde , Am Bahnhof 1.

Die Maßnahme ist zwischen dem 20.09.2019 und 31.05.2020 zu beginnen und abzuschließen (Durchführungszeitraum).

Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich jeder Vertragsabschluss zu werten.

Ausgenommen hiervon sind bei Baumaßnahmen die Ausgaben für Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Es sind jedoch nur Ausgaben zuwendungsfähig, die frühestens ab dem 01.01.2014 bezahlt wurden.

Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die von ihr umfassten Waren und Leistungen vollständig geliefert bzw. erbracht wurden und entsprechend dem Zuwendungszweck genutzt werden können.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet

- 15 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums

## **Finanzierungsart und -höhe**

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

## Finanzierungsplan

Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

Ausgaben mit Umsatzsteuer			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
KGR 500 - Außenanlagen	95.550,00	678,13	96.228,13
<b>Summe</b>	<b>95.550,00</b>	<b>678,13</b>	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>96.228,13</b>		

Finanzierung der Ausgaben			
	zuwendungsfähig in EUR	nicht zuwendungsfähig in EUR	Summe in EUR
Eigenmittel	19.110,00	678,13	19.788,13
Zuschuss EFRE Mob. SUW	76.440,00	0,00	76.440,00
<b>Summe</b>	<b>95.550,00</b>	<b>678,13</b>	
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>96.228,13</b>		

### Mehrausgaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entstehende Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

### Barzahlungen

Ausgaben, die bar getätigt wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

### Forderungsaufrechnungen

Forderungsaufrechnungen sind nicht zuwendungsfähig.

### Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

## **Bewilligungsrahmen**

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2020	72.618,00 EUR
2021	3.822,00 EUR

Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme eine von der Einplanung der Zuwendung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist ein Vorziehen der Zuwendung oder eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Für ein Vorziehen der Zuwendung in andere Haushaltsjahre ist die Einreichung eines entsprechenden Mittelabrufes ausreichend.

Eine Übertragung der Zuwendung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe möglich. Dieser muss spätestens bis zum Ende der Abruffrist bei der ILB eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Vorziehen bzw. Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

## **Abruffrist**

Der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Betrag ist unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum 30.09.2020 für das Haushaltsjahr 2020 abzurufen.

Eine Verlängerung der Abruffrist ist bis zum v. g. Datum schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

Der letzte Mittelabruf muss gemäß Nr. 1.4.a der ANBest-EU mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises bis zum 30.11.2020 einzureichen.

## **Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nr. 1.4 der ANBest-EU ausgezahlt.

Der mit dem letzten Mittelabruf angeforderte Teilbetrag in Höhe von mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme gemäß Zuwendungsbescheid bzw. letztem Änderungsbescheid wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

## **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.1 der ANBest-EU bis spätestens 30.11.2020 bei der ILB einzureichen.

## **Nebenbestimmungen**

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Besondere Nebenbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen: ANBest-EU, NBest-Bau in Ergänzung zur ANBest-EU
- Merkblatt B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Katharina Dombrowski

Sandra Becskei

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

## **Anlagen**

- Besondere Nebenbestimmungen
- ANBest-EU - Lesefassung EFRE und ESF sowie NBest-Bau
- Merkblatt B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Plakat mit Informationen zur Maßnahme und Hinweis auf EFRE-Förderung

Die folgenden Merkblätter und Formulare finden Sie auf der Internetseite der ILB unter dem o. g. Förderprogramm:

- Merkblatt „Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln“
- EFRE-Merkblatt „Datenerhebung im Rahmen des EFRE-2014-2020 (Monitoring)“
- Formular „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des EFRE 2014-2020“
- Merkblatt zu Ausgabebelegen

# BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN

## *Mobilität*

Antragsnummer: 85041541

### **1      Aufschiebende Bedingung(en)**

keine

### **2      Auflösende Bedingung(en)**

keine

### **3      Widerrufsvorbehalt(e)**

#### **3.1    Haushaltswirtschaftlicher Widerruf**

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs, soweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen dies erfordern. Der Widerrufsvorbehalt umfasst nicht Zuwendungsbeträge für solche Ausgaben, die aus Rechtsgeschäften resultieren, die der Zuwendungsempfänger zur Realisierung der Maßnahme eingegangen ist.

### **4      Auflagenvorbehalt**

Die ILB behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erlassen bzw. zu ergänzen und zu ändern.

## 5 Auflagen

### 5.1 Auflagen Durchführungszeitraum

#### 5.1.1 Bestimmungen der EU

Die Bestimmungen der Europäischen Union bei der Förderung aus Mitteln der Strukturfonds sind einzuhalten. Dies sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dazu erlassenen delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen und -beschlüsse.

#### 5.1.2 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorgaben des Merkblattes B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“ einzuhalten und deren Erfüllung auf Anforderung der ILB nachzuweisen.

Bei einer nachträglichen Erhöhung des öffentlichen Gesamtbeitrages auf einen Betrag > 500.000 EUR (Zuschuss und Mittel öffentlicher Projektträger in Summe) ggü. der Bewilligung ist eine Erinnerungstafel gem. Merkblatt A anzubringen. Das Merkblatt kann von der ILB angefordert werden oder auf der Website der ILB <http://www.ilb.de> im Bereich Service, Dokumentencenter bei den Ergänzenden Informationen eingesehen werden.

Bei einer nachträglichen Verringerung des öffentlichen Gesamtbeitrages auf einen Betrag  $\leq$  500.000 EUR kann auf das Anbringen einer Erinnerungstafel verzichtet werden.

Von allen Publikationen und sonstigen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, die für die Maßnahme erstellt werden, sind Belegexemplare zu Dokumentations- und Nachweiszwecken aufzubewahren und der ILB auf Anforderung vorzulegen.

#### 5.1.3 Trennung von wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit

Die Maßnahme ist dem Bereich der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen. Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind die Bereiche der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeit eindeutig in der Buchhaltung voneinander zu trennen. Dies muss in geeigneter Weise in der Finanzbuchhaltung erfolgen.

#### 5.1.4 Sicherheitsleistungen

Der ILB ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein als Sicherheit einbehaltener bzw. hinterlegter Betrag ganz oder teilweise nicht an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wird. Die teilweise oder vollständige Inanspruchnahme von Bankbürgschaften muss der ILB nur mitgeteilt werden, wenn Zahlungen hieraus nicht zur Mängelbeseitigung, sondern zur Erfüllung sonstiger Ansprüche (z. B. Vertragsstrafe, Abgeltungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer) verwendet werden.

## 5.2 Auflagen Auszahlung

### 5.2.1 Verwendung des Formulars „Mittelabruf“

Mittelabrufe sind online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

### 5.2.2 Vorlage von Belegen und Zahlungsnachweisen sowie weiteren zahlungsbegründenden Unterlagen

Mit jedem Mittelabruf sind der ILB für die bezahlten direkten Ausgaben gemäß Belegliste die Rechnungen, Zahlungsnachweise sowie ggf. weitere zahlungsbegründende Unterlagen im Original zu übermitteln.

### 5.2.3 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit dem Abruf der Mittel ist für die bereits vergebenen Aufträge gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Datenerfassung der Auftragsvergaben über die Funktionalität -Belegliste- im ILB-Kundenportal (bei Aufträgen mit einem Auftragswert > 500 EUR netto)

Die ILB behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Auftragsvergabe anzufordern.

Soweit Vergaberecht anzuwenden ist, sind erforderliche Veröffentlichungen auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.

Hierfür steht der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf [www.bund.de](http://www.bund.de) vorgenommen werden.

### 5.2.4 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mit jedem Mittelabruf ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblattes B „Information und Kommunikation zum EFRE 2014-2020“ eingehalten wurden.

Die ILB behält sich vor, die Erfüllung der Vorgaben zu überprüfen.

Mit dem ersten Mittelabruf ist ein Foto zum Nachweis, dass das Plakat mit Informationen zur Maßnahme und Hinweis auf die EFRE-Förderung an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) angebracht wurde, einzureichen.

### 5.2.5 Sicherheitsleistungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Sicherheitsleistungen in der Belegliste zum Mittelabruf gesondert auszuweisen. Weitere Informationen sind in Form der gesonderten „Anlage Sicherheitsleistungen“ zu übermitteln. Ergänzend dazu sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original vorzulegen. Bei Bankbürgschaften ist eine Kopie der Bürgschaftserklärung einzureichen.



## 5.2.6 Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten

Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste berücksichtigt werden, sind die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ zu kennzeichnen und als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

### 5.3 Zusätzliche Auflagen 1. Auszahlung

#### 5.3.1 Gesamtfinanzierung

Vor der ersten Auszahlung ist der ILB gegenüber die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung wird durch folgende Nachweise erbracht:

- Einreichung des beschlossenen und ggf. kommunalaufsichtsrechtlich genehmigten Haushaltsplans bzw. Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2020, in dem das Vorhaben in der notwendigen Höhe eingeordnet ist oder
- die Bestätigung der Kommunalaufsicht zum Einzelprojekt oder
- eine Bestätigung der Kämmerei, wonach das Vorhaben nach § 69 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durchgeführt werden kann und nach § 69 BbgKVerf zulässig ist.

#### 5.3.2 Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Mit dem ersten Mittelabruf ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahme buchhalterisch dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet wurde. Hierzu ist eine Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers einzureichen.

#### 5.3.3 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für die Fahrradboxen in der Eisenbahnstraße ist in Kopie vor der ersten Auszahlung einzureichen.

## 5.4 Zusätzliche Auflagen 2. Auszahlung

### 5.4.1 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Spätestens mit dem zweiten Mittelabruf ist der ILB die Internetadresse mitzuteilen, unter der über die geförderte Maßnahme informiert wird.

## 5.5 Auflagen Verwendungsnachweis

### 5.5.1 Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“

Der Verwendungsnachweis ist online über das ILB-Kundenportal unter Verwendung des dort bereit gestellten Formulars einzureichen. Die im Kundenportal zur Verfügung gestellte Funktionalität "Belegliste" ist zu nutzen.

### 5.5.2 Nachweis der Auftragsvergabe

Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist gegenüber der ILB der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden. Die ILB wird die Unterlagen für die Prüfung der Auftragsvergabe(n) in einem gesonderten Schreiben anfordern.

### 5.5.3 Erhebung von Indikatoren

Mit dem Verwendungsnachweis sind der ILB die Indikatoren gemäß „Datenblatt zur Erhebung von Indikatoren im Rahmen des EFRE 2014-2020“ zu übermitteln.

Die Bestimmungen des EFRE-Merkblattes „Datenerhebung im Rahmen des EFRE-2014-2020 (Monitoring)“ sind einzuhalten.

### 5.5.4 Sicherheitsleistungen

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Anlage „Sicherheitsleistungen“ vollständig ausgefüllt bei der ILB einzureichen.

### 5.5.5 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

In der entsprechenden Anlage zum Verwendungsnachweisformular ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, ob Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste zum Mittelabruf enthalten sind. Sofern Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in der Belegliste berücksichtigt werden, ist zu bestätigen, dass die betroffenen Positionen in der Spalte „Bemerkungen/Bemerkungen Kunde“ mit dem Stichwort: „LLV“ gekennzeichnet sind und als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen wurden.

## 5.6 Auflagen nach Durchführungszeitraum

### 5.6.1 Aufbewahrungsfrist/-ort für Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus Nr. 6.5 der ANBest-EU. Die ILB kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der ILB mit dem Verwendungsnachweis mitzuteilen. Spätere Änderungen sind der ILB unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

### 5.6.2 Sicherheitsleistungen

Nach Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist der ILB durch Einreichung der Anlage „Sicherheitsleistungen“ nachzuweisen, dass die als Sicherheit einbehaltenen bzw. hinterlegten Beträge an den Auftragnehmer oder andere mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen gezahlt wurden. Die Rückgabe von nicht in Anspruch genommenen Bankbürgschaften bedarf keiner Nachweisführung.

## **6 Hinweis**

### **6.1 Entgelterhebung**

Entgelte für die Nutzung der geförderten Anlage können grundsätzlich erhoben werden sofern sie nicht gewinnorientiert sind und die Nutzenden nicht übermäßig belasten.

### **6.2 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zum Zweck und zum Finanzierungsplan sowie zu den Preisnachlässen und zu den Lieferungen und Leistungen von verflochtenen Dritten in diesem Zuwendungsbescheid.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der o. g. Vorschriften sind auch die Angaben zu den Anlagen dieses Zuwendungsbescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen, Besondere Nebenbestimmungen und Besondere Nebenbestimmungen für die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte).

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben, von Mitteilungen über Änderungen zum Antrag und im Bewilligungsverfahren sowie von Mitteilungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.